

Ordnung für **Entgeltordnung** der Kreisvolkshochschule Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Zweck</u></p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p>Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p><u>Höhe der Entgelte</u></p> <p>1.) Das Entgelt beträgt</p> <p>a) für Arbeitskreise, Seminare und Kurse, sofern in dieser Entgeltordnung keine anderen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde ab 1,50 € höchstens 3,00 €</p> <p>b) in den Fächern EDV/Informatik, Bürotechnik, Bürokommunikation pro Unterrichtsstunde ab 2,00 € höchstens 5,00 €</p> <p>c) für Kurse im Bereich Fremdsprachen ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>d) für Kurse im Bereich Gesundheit (Autogenes Training/Yoga/Entspannung etc.) ab 1,70 € höchstens 4,00 €</p> <p>e) im Fach politische Bildung pro Unterrichtsstunde 1,00 €</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(3) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>a) Das Entgelt für Kurse, die dem Lesen und Schreibenlernen dienen beträgt pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p>

<p>f) für Kurse, die dem Lesen- und Schreibenlernen dienen pro Unterrichtsstunde 0,50 €</p> <p>g) für Hauptschulabschlusslehrgänge pro Lehrgang 77,00 €</p> <p>h) für Realschulabschlusslehrgänge pro Semester 102,00 €</p> <p>i) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>j) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>2.) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>3.) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der KVHS entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>4.) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p>	<p>b) Tageshauptschulabschlusslehrgänge sind entgeltfrei</p> <p>e) für Abendlehrgänge (Haupt- / und oder/Realschulabschluss) pro Monat ?? 62,00 €</p> <p>k) für Lehrgänge zum Erwerb des Abiturs pro Semester 102,00 €</p> <p>Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium werden kostendeckend kalkuliert.</p> <p>l) für Vorträge, Lesungen, Film- und sonstige Einzelveranstaltungen bis zu 12,00 € im Regelfall Erwachsene 4,00 € Schüler, Studenten etc. 2,00 €</p> <p>(2) Die Entgelte für Lehrgänge, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden, werden kostendeckend und nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kalkuliert.</p> <p>(4) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(4) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen, die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben, können besondere Entgelte festgelegt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(5) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese</p>
--	---

<p>5.) Studienreisen und Studienfahrten sind Veranstaltungen, die der Entgeltordnung nicht unterliegen. Die KVHS-Leitung setzt die für diese Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>6.) Für die Teilnahme an den unter 1. a) bis i) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr von 3,00 € Kurs zu zahlen. Gebührenermäßigungen für Einschreibgebühren werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr. Eine Erstattung der Einschreibgebühr nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>	<p>Veranstaltungen zu erhebenden Entgelte kostendeckend fest</p> <p>(5) (neu) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(6) (neu) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den unter (1) genannten Veranstaltungen ist eine Einschreibgebühr Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Gebühren Ermäßigungen für Einschreibgebühren Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung der Einschreibgebühr des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 3</p> <p><u>Ermäßigungen</u></p> <p>1.) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld I</p>	<p>Paragraph 3</p> <p>Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p>

- b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie alle diejenigen, deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.
- c) Die Ermäßigungen gelten **nicht** für die in Paragraph 2 Abs. 1. e) – j) genannten Veranstaltungen sowie für nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz geförderten Veranstaltungen.
- 2.) Weitere Ermäßigungen in Härtefällen können auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der KVHS gewährt werden.
- 3.) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~
- 4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.
- 5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3 anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die

b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von **Bürgergeld** sowie Empfängerinnen und Empfänger von **Leistungen nach dem SGB XII** und dem **Asylbewerberleistungsgesetz** und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.

c) (neu) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und für Präventionskurse im Bereich **Gesundheit**, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem **Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz** gefördert werden.

(2) Weitere Ermäßigungen **bis zu 40 %** können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch **die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule** gewährt werden.

(3) ~~Eine 25 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte wird den Teilnehmenden gewährt, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiter*in-Card (Juleica) sind. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1. a) und b) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~4.) Eine 10 % Ermäßigung auf die in Paragraph 2 unter 1. a) bis d) aufgeführten Kursentgelte ab einem Kursentgelt von 50,- Euro wird den Teilnehmenden gewährt, die mindestens 10 Semester Kurse der Kreisvolkshochschule besucht haben. Die Kombination mit den in Paragraph 3 unter 1.) bis 3.) genannten Ermäßigungstatbeständen ist ausgeschlossen.~~

~~5.) Teilnehmende, die in einem Semester mehr als 3 Kurse belegen, können in dem Semester einen 4. Kurs unentgeltlich besuchen. Dieser Kurs darf die Zahl der durchschnittlichen Unterrichtsstunden der 3~~

<p>Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>6.) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>	<p>anderen Kurse nicht überschreiten. Eine Verrechnung der Unterrichtsstunden findet nicht statt. Langfristige Lehrgänge sind von der Regelung ausgenommen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die KVHS-Leiterin oder der KVHS-Leiter.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
<p>Paragraph 4</p> <p><u>Fälligkeit, Zahlungsweise</u></p> <p>1.) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>	<p>Paragraph 4</p> <p>Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p> <p>2.) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind an der Abendkasse zu entrichten.</p>
<p>Paragraph 5</p> <p><u>Abmeldungen</u></p> <p>1.) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>2.) Bei langfristigen Lehrgängen ist eine schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Arbeitsabschnittes bzw. Semesters möglich. Sie soll mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt erfolgen.</p>	<p>Paragraph 5</p> <p>Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>
<p>Paragraph 6</p> <p><u>Erstattungen</u></p>	<p>Paragraph 6</p> <p>Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p>

<p>1.) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) anteilig, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder Wohnungswechsel) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>c) bei Studienfahrten und Studienreisen gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>2.) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>3.) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>	<p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>d) bei Studienfahrten gelten abweichend hiervon die in den Teilnahmebedingungen genannten Fristen und Zahlungsbedingungen.</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>

<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2005 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 01.01.2012 Landkreis Peine</p>	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>